

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0060-IV/10/2018

Wien, am 14. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2018 unter der **Nr. 1077/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Entwurf eines „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes“, dessen Frist für Stellungnahmen am 1. Juni 2018 abließ, gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Welche Verordnungen und internen Erlässe sind vom „Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz“ in Ihrem Vollzugsbereich insofern betroffen, als sie dadurch ihre Rechtsgrundlage verlieren und damit ungültig werden? Wir ersuchen um Auflistung.*

Im Vollzugsbereich des Bundeskanzleramts sind folgende Verordnungen vom "Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz" betroffen und treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft:

BGBI. Nr. 51/1975	Verordnung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 20. Dezember 1974 über die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte hinsichtlich gemeinsamer Stellen und Einrichtungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
BGBI. Nr. 574/1989	Verordnung des Bundeskanzlers vom 27. November 1989 über die Einsetzung und die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen

BGBI. Nr. 234/1990	Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. April 1990 über die Errichtung einer Kommission „Forum für Atomfragen“
BGBI. Nr. 114/1924	Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 7. April 1924 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnis zu Rumänien
BGBI. Nr. 191/1925	Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 17. Juni 1925 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika
BGBI. Nr. 144/1987	Verordnung des Bundeskanzlers vom 6. April 1987 betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
BGBI. Nr. 81/1989	Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. Jänner 1989 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
BGBI. Nr. 82/1989	Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. Jänner 1989 betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
BGBI. Nr. 636/1992	Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben
BGBI. Nr. 358/1974	Verordnung des Bundeskanzlers vom 25. Juni 1974 über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundeskanzleramt
BGBI. Nr. 518/1991	Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung
BGBI. Nr. 62/1991	Verordnung des Bundeskanzlers über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Jahr 1991
BGBI. Nr. 61/1991	Verordnung des Bundeskanzlers über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Jahr 1991

Zu den Fragen 2 bis 4:

- Sind darunter Verordnungen oder interne Erlässe, die weiter benötigt werden?
- Falls ja, welche?
- Falls ja (zu Frage 2), wie wird Abhilfe geschaffen, wenn diese Verordnungen oder Erlässe ihre Rechtsgrundlage wie vorgesehen am 31.12.2018 verlieren?

Nein.

Sebastian Kurz



